

S a t z u n g

**über die Erhebung der Abwassergebühren und
der Gebühren für die Reinigung von FettaAbscheideranlagen
für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover**

(Gebührensatzung)

Abl. RBHan. 2000, S. 629

zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2004, Abl. RBHan. 2004, S. 614

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Abwassergebühren

§ 2 Begriff und Höhe
§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr
§ 4 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr
§ 5 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser
in Schmutzwasserkanäle
§ 6 Gebührensätze
§ 7 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses
§ 8 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld
§ 9 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

Abschnitt III Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 10	Begriff und Höhe
§ 11	Bemessungsgrundlage und Gebührensätze
§ 12	Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses
§ 13	Entstehen der Gebührenschuld
§ 14	Fälligkeit

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 15	Gebührensuldner
§ 16	Auskunftspflicht
§ 17	Anzeigepflicht
§ 18	Zahlungsverzug
§ 19	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Billigkeitsregelung/Bagatellregelung
§ 21	Speicherung und Weitergabe von Daten
§ 22	Inkrafttreten

Anhang: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung der Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203 ff. und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. Seite 41) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342 ff.), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 00.00.2006 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage) und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) nach Maßgabe

der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - b) Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen.
- (3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II

Abwassergebühren

§ 2 Begriff und Höhe

Die Abwassergebühren werden für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern. Die Kosten für die Entwässerung der Erschließungsanlagen werden von der Stadt getragen.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die von der Stadtwerke Hannover AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge mit Wasser ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - b)c.) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren werden verrechnet oder erstattet.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b), Abs. 2 c) und Abs. 3 hat der Gebührenschuldner der Stadt nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:

a.) Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist.

Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung dafür Sorge zu tragen, dass der ordnungsgemäße Einbau /Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige ist der vom beauftragten Installationsunternehmen unter Verwendung des Vordrucks zur Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzwischenzählers unverzüglich gegenüber der Stadtentwässerung in zweifacher Ausfertigung angezeigt wird zu verwenden.

Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt schriftlich festzuhalten.

Soweit die Stadt auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis

- b) durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebührenschuldner;
- c) durch prüfbare Unterlagen;
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können, oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen.

Es liegt im Ermessen der Stadt, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 4 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt. Zur bebauten und befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken,

bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc. Die einzelnen Flächen werden auf volle m² kaufmännisch gerundet.

- (2) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nichtversickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Gebühr für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.
- (3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird die Gebühr für diese Flächen auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers mengenmäßig vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.
- (4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 4 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadt kann qualifizierte Lagepläne Maßstab 1: 500 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Bemessungszeitraumes.
- (6) Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Flächenänderungen zugunsten des Gebührenschuldners werden ab dem Tag des Eingangs der Änderungsmitteilung berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht oder nicht unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr nach § 4 wird für diese Flächen nicht erhoben.

- (2) Die Schmutzwassergebühr wird in diesen Fällen nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von dem Niederschlagswassern in Schmutzwasserkanäle gelangt. Die Gebühr wird nach folgender Formel berechnet: $0,6 \text{ m}^3$ (durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge pro m^2) x überbaute und befestigte Fläche x Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr nach Artikel 1 des Anhangs zu dieser Satzung.

§ 6 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich aus Artikel 1 des als Anhang beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser oder Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührenschuldner haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser oder Niederschlagswasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 8 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der Stadtwerke Hannover AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), sind die Stadtwerke Hannover AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.
- (3) Die Stadt hat die Stadtwerke Hannover AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

§ 9 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
 - a) Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 8 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich, zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden.
 - b) Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 8 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.
- (3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.
- (4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind zuwenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

Abschnitt III

Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 10 Begriff und Höhe

Für das Reinigen der Fettabscheider (Benzinabscheider, Ölabscheider und Fettabscheider) und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.

§ 11 Bemessungsgrundlage und Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren und die Bemessungsgrundlage ergeben sich aus Artikel 2 des als Anhang beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses

Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.

§ 13 Entstehen der Gebührensuld

Die Gebührensuld entsteht mit Abschluß der Reinigung der Fettabscheideranlage.

§ 14 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühren und die Gebühren für die Reinigung von Fettabseideranlagen ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z. B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden).

Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Entwässerungsgebühren oder Gebühren für die Reinigung von Fettabseideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschnldnerrundstückseigentümer nicht von seiner Gebührenpflicht.

- (2) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.
- (3) Bei Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Teileigentümer als Gesamtschnldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 16 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschnldner und ihre Vertreter haben der Stadt unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen

§ 17 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Abweichend hiervon können Eigentümer und Erwerber einvernehmlich schriftlich einen anderen Übergangstermin festlegen.

- (3)(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 10 vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut geschaffen werden.
- (4)(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen der § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 5, § 16 und § 17 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 20 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine grobe Unbilligkeit darstellt, können sie auf Antrag insoweit gestundet oder erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der groben Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 21 Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadt führt eine automatisierte Datei über die ermittelten überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die Grundstücksbezeichnungen einschließlich Gemarkung, Flur, Flurstücksbezeichnung, über die Gebührenschuldner und die Bescheidempfänger. Zur

Gebührenveranlagung übermittelt die Stadt diese Daten regelmäßig an die Stadtwerke Hannover AG.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 01.01.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2004, außer Kraft.

Hannover, den 13xx.09xx.2006

Schmalstieg

XY

Oberbürgermeister

Anhang

Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung der Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

Artikel 1 Abwassergebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser | 1,77 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbarer Fläche jährlich | 0,63 € |
| (3) Wird ständig nichtverschmutztes Abwasser der zentralen Niederschlagswasseranlage zugeleitet, so beträgt die Abwassergebühr für dieses Abwasser auf Antrag 0,84 € je Kubikmeter. Für den Nachweis und die Antragsfrist gilt § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß. Die Stadt kann die Ermäßigung davon abhängig machen, daß Bedingungen und Auflagen vor allem in technischer Hinsicht erfüllt und beachtet werden. | |
| (3) | |

Artikel 2 Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Reinigung der Benzinabscheider und Ölabscheider ohne Schlammfänge) beträgt: | |
| a) für die Anfahrt | 61,36 € |
| b) für jede Entleerung eines Abscheiders | 30,68 € |
| c) für die Vorbehandlung des Abscheidegutes im Zwischenlager Varrelheide einschließlich Transport zu diesem Zwischenlager und für die Entsorgung und Verwertung des im Zwischenlager vorbehandelten Abscheidegutes in externen Entsorgungsanlagen je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders | 0,08 € |
| (2) Die Gebühr für die Reinigung der an die Benzinabscheider und die Ölabscheider angeschlossenen Schlammfänge beträgt: | |
| a) für jede Entleerung eines Schlammfanges: bis 500 Liter nutzbaren Fassungsraum des Schlammfanges | 40,90 € |
| für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter nutzbaren Fassungsraum | 2,56 € |
| b) für die Vorbehandlung des Abscheidegutes im Zwischenlager | |

Varrelheide einschließlich Transport zu diesem Zwischenlager und für die Entsorgung und Verwertung des im Zwischenlager vorbehandelten Abscheidegutes in externen Entsorgungsanlagen je Liter nutzbaren Fassungsraum des Schlammfanges 0,23 €

(3)(1) Die Gebühr für die Reinigung der Fettabscheider und der Schlammfänge beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für jede Anfahrt | 40,90 € |
| b) für jede Entleerung eines Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge | 40,90 € |
| c) für die Behandlung des Abscheidegutes im Klärwerk Gümmerwald einschließlich Transport zum Klärwerk je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge | 0,03 € |

(2) Wenn die Reinigung außerhalb der normalen Dienstzeiten der Stadt erfolgt, wird die Gebühr nach der geleisteten Einsatzzeit der Fahrzeuge einschließlich Besatzung (Anfahrt, Einsatz auf dem Grundstück, Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald, Entleerung und Reinigung des Fahrzeugs auf dem Klärwerk, Rückfahrt zum Betriebshof) berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Behandlung des Abscheidegutes. Normale Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Gebührensatz für ein Fahrzeug einschließlich Besatzung beträgt je angefangene halbe Stunde 40,90 €. Der Gebührensatz für die Behandlung des Abscheidegutes beträgt je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,02 €.

(34.) Kann eine Reinigung aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, kann die Stadt den Gebührensatz für die Anfahrt nach Absatz 1 a) bzw. nach Absatz 3a) erheben.